

DE

***Fall Nr. COMP/M.2981 -
KNAUF / ALCOPOR***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 13/12/2002

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 302M2981*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13/12/2002

SG (2002) D/233150

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

n

An die anmeldende Partei
über den gesetzlichen Vertreter

Betr.: Sache Nr. COMP/M.2981 – Knauf/Alcopor
Anmeldung vom 12.11.2002 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
4064/89 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 283 vom
20.11.2002, Seite 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 12.11.2002 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, wonach das französische Unternehmen Knauf La Rhénana S.A.S., das der deutschen Knauf Gruppe („Knauf“) angehört, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über den Geschäftsbereich des schweizerischen Unternehmens Alcopor Knauf Holding AG („Alcopor Knauf“) durch den Kauf von Anteilsrechten erwirbt.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Knauf: Herstellung von Wärme- und Lärmdämmstoffen, Gips, Gipsprodukten und anderen Baumaterialien

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

– Alcopor Knauf: Herstellung von Wärme- und Lärmdämmstoffen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

² ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.